

Halleische Zeitung

Intensionsgebühren... Preis 40 Pf.

vorm. im G. Schweissfäher'schen Verlage. (Halleischer Courier.)

N 91.

Verlag der Actien-Gesellschaft Halleische Zeitung.

Halle, Sonnabend, 17. April.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Gerhardt.

1886.

Politischer Tagesbericht. Deutsches Reich.

Der Gesetzentwurf, betreffend Veränderungen der kirchenpolitischen Gesetzgebung...

Zur Verlesung in folgender Sitzung herangezogen: Artikel 1. Zur Verlesung des Gesetzes...

Artikel 2. An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen: Das theologische Studium...

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind 1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten...

Artikel 3. Es ist zur Aufstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Beschäftigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität...

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Theologie Gmelin-Rosen und die Diöcese Kilm wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Artikel 4. Die kirchlichen Oberen sind befugt, Kommitte für Böglinge, welche Ohnmächtige, Unterhaltlose und fröhlische Seminare...

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für die Kommitte geltenden Statuten und die auf die Ausübung besondere Vorkehrungen einzureichen...

Artikel 5. Die kirchlichen Oberen sind befugt, die für theologisch-praktische Fortbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen...

Artikel 6. Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Artikel 7. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Gesetzblatt S. 198) wird aufgehoben.

Artikel 8. Die Vorschriften des § 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 finden nur solche Verordnungen, welche die mit einem zeitlichen oder jurisdiktionalen Amt verbundenen Rechte und Verbindungen ausüben.

Artikel 9. Die Vorschriften des § 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 finden nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amt der Verlust oder eine Minderung des Amtsvermögens verbunden ist.

Artikel 10. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritennanstalten einzureichen...

Artikel 11. Von einer Verweisung in eine Demeritennanstalt für länger als vierzehn Tage oder einer Entfernung aus dem Amt ist dem Ober-Regimentalrat mit der Zustimmung an dem Betroffenen Mitteilung zu machen.

Artikel 12. Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Artikel 13. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV. des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Artikel 14. Die Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Artikel 15. Die Bestimmungen des Abschnitts 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1880 (Gesetzblatt S. 285) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Artikel 16. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetzblatt S. 205) fällt die Verlegung kirchlicher Gnadensmitten nicht.

In der Erzbischöflichen Gmelin-Rosen und in der Diöcese Kilm erfolgt die Regelung im Wege der kaiserlichen Verordnung.

Das Velen stiller Wollen und des Spindens der Sterbecaracamente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 21. Mai 1874 (Gesetzblatt S. 140) und 22. April 1875 (Gesetzblatt S. 194).

Wiederholte Erfahrungen haben dargezogen, welche bedeutenden Folgen Arbeits-einstellungen für Staat und Gesellschaft haben können. Denselben vorzubeugen...

Die Arbeitervereine sind befugt, die für die Arbeitervereine geltenden Statuten und die auf die Ausübung besondere Vorkehrungen einzureichen...

Artikel 17. Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Artikel 18. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Gesetzblatt S. 198) wird aufgehoben.

Artikel 19. Die Vorschriften des § 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 finden nur solche Verordnungen, welche die mit einem zeitlichen oder jurisdiktionalen Amt verbundenen Rechte und Verbindungen ausüben.

Artikel 20. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritennanstalten einzureichen...

Artikel 21. Von einer Verweisung in eine Demeritennanstalt für länger als vierzehn Tage oder einer Entfernung aus dem Amt ist dem Ober-Regimentalrat mit der Zustimmung an dem Betroffenen Mitteilung zu machen.

Artikel 22. Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Artikel 23. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV. des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Artikel 24. Die Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Artikel 25. Die Bestimmungen des Abschnitts 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1880 (Gesetzblatt S. 285) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Artikel 26. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetzblatt S. 205) fällt die Verlegung kirchlicher Gnadensmitten nicht.

Artikel 27. Die Bestimmungen des Abschnitts 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1880 (Gesetzblatt S. 285) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Artikel 28. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetzblatt S. 205) fällt die Verlegung kirchlicher Gnadensmitten nicht.

Artikel 29. Die Bestimmungen des Abschnitts 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1880 (Gesetzblatt S. 285) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Artikel 30. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetzblatt S. 205) fällt die Verlegung kirchlicher Gnadensmitten nicht.

Artikel 31. Die Bestimmungen des Abschnitts 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1880 (Gesetzblatt S. 285) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Artikel 32. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetzblatt S. 205) fällt die Verlegung kirchlicher Gnadensmitten nicht.

heute Wort für Wort, was in dem Artikel der 'Halleischen Zeitung' vom 2. Februar 1881 gesagt ist.

Ueber die belgischen Arbeitervereine bringt die freisinnige 'Weser-Ztg.' einen Artikel aus Gharleroi, in welchem es heißt:

Wäre die (belgische) Regierung den armen Kohlenarbeitern ihr schmerzliches Los durch wohlthätige Einrichtungen, deren Wohlthätigkeit in Deutschland finden kann...

Ein freisinniges Volk zu Gunsten der deutschen Sozialreformpolitik und des Sozialfliegens eintreten zu dürfen, ist ein selbsten Schandspiel.

Veranstigte Nachrichten.

Berlin, den 15. April. Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford...

Aus dem Kronprinzlichen Palais traten am Montag acht stattliche, mit Kriegsmedaillen geschmückte Männer...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...

Die kaiserlichen Majestäten empfangen am Mittwoch die Herzogin von Bedford, sowie die Gemahlin des großbritannischen Vizekonsuls...





